Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgische Geschichte

Rüthning, Gustav Bremen, 1911

15. Der Weserzoll.

urn:nbn:de:gbv:45:1-5246

beimgefallen 21) und Graf Unton I. und feinen Brüdern durch die Belehnung zuerkannt worden. Weil er also bas Lehn in der Sat von neuem erworben hatte, fo mußte es im Falle bes Musfterbens ber Grafenlinie dem Raifer wieder heimfallen. Und da demgemäß Chriftians I. Vorbehalt der Erbberechtigung vom Jahre 1463 hinfällig zu werden schien, fo lag es nabe, daß Rönig Friedrich II. und Bergog Adolf von Solftein-Gottorp eine Gnadenanwartschaft auf die Grafschaft vom Raifer ju erlangen suchen mußten.22) In der Tat erhielten fie am 4. November 1570 auf dem Reichstag zu Speier vom Raifer in einem Expektanzbriefe die Buficherung, daß fie oder ihre Leibeslehnserben, und zwar von diefen bei verschiedenem Grade der Verwandtschaft ber Rächste, bei gleichem Grade der Altefte, beim Erloschen des gräflichen Mannesftammes die Grafschaften, soweit fie vom Raifer und bem Reiche zu Lehn rührten, zu Lehn erhalten follten.23) Dabei ift es bann geblieben. Bergebens erhob Graf Unton, bem die Beschränkung der Erbfolge auf die Sohne nicht gefiel, dagegen Ginfpruch. Durch die Entscheidung vom 20. August 1582 wurde die Expektang in der ursprünglich erteilten Form aufrechterhalten. Von der Erbteilung war sowenig wie von der Unwartschaft bes oldenburgischen Saufes auf Schleswig-Solftein mehr die Rede.

Die Soffnung auf die Einwilligung der Verwandten in die weibliche Erbfolge des Grafenstammes hatte vielleicht Graf Unton mit veranlaßt, an dem Dithmarscherkriege regen Unteil zu nehmen und Gut und Blut in die Schanze zu schlagen. Nun erlitt sein starkes, immer reges Interesse an der eigenen Dynastie einen Stoß, die Verwandten aber behaupteten ihr Recht auf die Erbfolge beim Erlöschen seines Mannesstammes.

15. Der Weserzoll.

Von Anfang an hat das Verlangen nach der Serrschaft über den Weserstrom und seine Usergebiete das oldenburgische Grasenhaus in Vewegung gehalten. Den Tiefstand seiner Geschichte kann man danach beurteilen, wie weit es von ihm abgedrängt war. Als Graf Gerd das Seft der Regierung aus der Sand geschlagen war und seine Söhne das Erbe antraten, war vom ganzen Weserstrande nur die Strecke von Elssleth dis Brake in ihrer Sand. Graf Johann V. brachte Land Würden wieder an Oldenburg und erward Stadland und Vutjadingen.

Tit. 39, Albt. I, Nr. 2, c. 4. Schreiben an Dr. Salver, 1566 März 7. — 21) von Warnftedt, Die Oldenburger und Brandenburger Erbansprüche auf die Serzogtümer Schleswig-Solstein, Urkundenbuch S. 106. — 22) Agl. Rohl, D., Das staatsrechtliche Verhältnis der Grafsch. Oldenburg zum Reiche. Jahrb. IX, 131. — 23) von Salem II, 123, 124.

Graf Unton fügte mit der Eroberung von Delmenhorst zu altoldenburgischem Besitze die Lechterseite des Stedingerlandes hinzu. Go war nicht nur bas Gebiet auf beiben Seiten ber Wefermundung in feiner Sand, ihm gehörte nun auch alles Land am linken Ufer des Stromes bis fast por die Tore der Stadt Bremen. Daber entwickelte sich ein gespanntes Berhältnis zu der Nachbarstadt. Man ftritt sich vor dem Reichskammergericht über das Recht auf das schiffbrüchige Gut, auf die Fischerei im Weserstrome und den beiden Rebenflüffen, der Ochtum und der Sunte, auf die neu fich bildenden Inseln in der Wefer und die Bollfreiheit der Bremer im Oldenburgischen und der Oldenburger im Bremischen.1) Söchst unfreundlich war die Saltung des Grafen, als die Gegner der Sarbenbergischen Richtung bei ihm in Delmenhorft bereitwillige Aufnahme fanden; und gerade in dieser Zeit einer ftarken Beunruhigung der Stadt verfolgte er den Plan, sich den bremischen Sandel durch die Erwerbung einer Zollberechtigung auf der Wefer dienstbar zu machen. Schon auf bem Reichstag zu Alugsburg hatte er 1562 für die Sache gewirkt.2) Aber sein Gesuch war mit der zutreffenden Begründung abgelehnt worden, daß der 3oll die notwendigsten Lebensmittel verteuere und die Nation brücke.3) Die Gründe ber Bremer wurden auch auf den Reichstagen von 1566, 1567 und 1570 für triftig gehalten, und er mußte fich sogar eine Erneuerung ber alten Verträge gefallen laffen, wonach ftromabwärts weder Bölle errichtet, noch Schlöffer am Ufer erbaut werden durften. Mit "bekummertem Gemüt" mußte er die Ausführung des Planes seinen Nachkommen überlaffen.

Bei solchen Mißhelligkeiten zwischen den beteiligten Staaten wurde die Strompolizei vernachlässigt. Freibeuter wie Hänschen Nobel und Thomas Lüchtenmaker trieben auf der Nordsee und der Weser allerhand Mutwillen und schädigten den Kausmanns- und Gewerbesstand. Kraft einer schwedischen Bestallung, die irgendwo erschwindelt war, nahmen sie zwei beladene Schiffe von Bürgern der Stadt Oldenburg weg; Kausseute und Bootsmannschaften verwundeten sie auf den Tod. Da auch schleswig-holsteinische Untertanen durch einen Sausen mutwilliger Buben beraubt waren, so übertrug Graf Unton 1564 den Kapitänen Christoph Wineken, Hans Goldschmied und Eilert Oldenburg drei von ihm ausgerüstete und bemannte Kriegsschiffe. Ein viertes stellte die Stadt Oldenburg. Den Oberbesehl über dieses Geschwader übernahm als "Udmiral" Hans Goldschmied, der wie Wineken

¹⁾ von Bippen, Stadt Bremen, II, 213. — 2) Hamelmann, S. 388. — 3) von Bippen, Stadt Bremen, II, 301.

das Bürgermeisteramt bekleidet hatte. Die Jagd begann von der Sarrier Brake aus, aber ohne anderen Erfolg, als daß die Räuber verjagt wurden. Dabei verschaffte sich Graf Anton die Genugtuung, daß alle bremischen Schiffe, die ein- und ausfuhren, vor den Oldenburgern die Flagge streichen mußten. Eine geraume Zeit ließ er bei Land Würden einen Ever mit zehn oder zwölf Hakenbüchsen halten, und die oldenburgischen Vögte an der Weser entlang wurden mit einigen Jagdschiffen abgesertigt, um den Strom zu sichern; ab und an verjagten sie das Gesindel und verfolgten es dis in die See hinaus. Antürlich war diese Alrt der Vefreiung des Handels den Vremern in hohem Grade verdächtig.

16. Innere Angelegenheiten.

Aberall fieht man bei Graf Anton I. dasselbe Beftreben, sein Vermögen zu mehren und seine autokratische Macht zu fteigern. Dabei tat er für die öffentlichen Einrichtungen zu wenig. Die firchlichen Gebäude verfielen, eine Kirchenordnung wurde nicht geschaffen, die Unftellung eines Superintendenten unterblieb, der Ranzlerposten wurde nicht ordnungsmäßig besest, die Landgerichte nicht mehr gehalten. Durch ftändische Einrichtungen war er nicht gebunden. Je größer bas Staatseinkommen, besto geringer war ber Einfluß bes Abels, ber ganz zurückgedrängt und zu keiner Steuerbewilligung herangezogen wurde. Wie der Graf das Gut der Kirche in weitem Umfange einzog und den geiftlichen Stand auf den Wert idealer Bedürfnislofigkeit hinwies, wie er die geiftliche Gerichtsbarkeit an sich nahm und dadurch seine Soheitsrechte verstärkte, so machte er den Versuch, alle alten Lehn der oldenburgischen Grafenkrone, die längst im festen Besitze anderer waren, wieder in seine Sand zu bringen. Wenn nun aber dieser Plan auch im wesentlichen scheiterte, eins tam dabei doch heraus: er wußte nun bestimmt, auf welche Vafallen die Krone überhaupt noch zu rechnen hatte. Schon bald nach ber Einnahme von Delmenhorst unterzog er die Lehn dieser Serrschaft einer Durchsicht und entriß durch den Abschied vom 1. Januar 15531) mehreren Lehnsträgern ihre Güter, weil fie den urfundlichen Beweis des Eigentumsrechtes nicht bringen konnten, ober weil fie sie vom Bischof von Münfter zu Lehn genommen, bem Grafen von Oldenburg also verschwiegen hatten. Dabei nahm er fich gelegentlich ber Meier gegen ihre Gutsberren an und schärfte biefen

⁴⁾ Aa. D. L. A., Tit. 26, Mr. 13.

¹⁾ Aa. D. L. A., Sit. 39, Abt. I, 1. Bgl. Sommer, A., Der Berfuch bes Grafen Anton von Oldenburg dur Reorganisation bes Lehnswesens in seinen Landen 1565